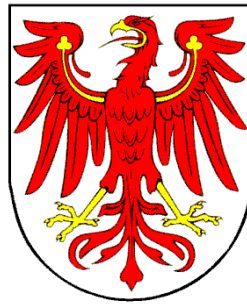


# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 9/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

B.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:      Rechtsanwalt  
K.,

wegen      Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Oktober  
2022 - 1 OLG 53 Ss 95/22

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. April 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,  
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

**b e s c h l o s s e n :**

Die Verfassungsbeschwerde wird teilweise verworfen und im Übrigen zurück-  
gewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Oktober 2022, mit dem die Revision des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 6. Mai 2022 (26 Ns 65/21 Landgericht Potsdam) als unbegründet verworfen worden ist. Diese Entscheidungen bestätigen eine strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Betrugs.

I.

- 2 1. Das Amtsgericht Potsdam verurteilte den Beschwerdeführer mit Urteil vom 15. Juni 2021 wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Zugleich ordnete es die Einziehung des Werts des Erlangten in Höhe von 15.000,00 Euro an.
- 3 2. Seine hiergegen eingelegte Berufung verwarf das Landgericht Potsdam mit Urteil vom 6. Mai 2022 als unbegründet.
- 4 Nach den Feststellungen des Landgerichts seien der Beschwerdeführer und der Zeuge T. im Jahr 2018 gemeinsam bei einer großen Gabelstaplerfirma beschäftigt gewesen. Im November 2018 habe der Beschwerdeführer den Zeugen T. angesprochen, ob dieser ihm für einen kurzen Zeitraum 15.000,00 Euro zur Verfügung stellen könne, um einen Frontlader für Arbeiten auf seinem Grundstück zu erwerben. Tatsächlich sei es die Absicht des Beschwerdeführers gewesen, auf privater Basis ein ihm lukrativ erscheinendes Geschäft mit einem Frontlader zu tätigen. Hierfür habe er mit 25.000,00 Euro in Vorleistung gehen müssen, von denen er lediglich 10.000,00 Euro aus eigenen Mitteln habe aufbringen können. Für den Rest sei er auf ein Darlehen angewiesen gewesen. Am 8. November 2018 habe sich der Beschwerdeführer mit dem Zeugen T. zur Auszahlung des Darlehensbetrags getroffen, nachdem beide vorab die Einzelheiten des Darlehens vereinbart hätten. Hiernach sei zwischen ihnen abgesprochen gewesen, dass der Beschwerdeführer dem Zeugen T. als Sicherheit für die in bar zu übergebende Summe von 15.000,00 Euro den Fahrzeugbrief des Fahrzeugs seiner Ehefrau übergeben sollte. Der Zeuge T. sei davon aus-

gegangen, dass er das Darlehen von dem Beschwerdeführer zurückerhalten werde, da er diesen als Arbeitskollegen gekannt und aus Erzählungen gewusst habe, dass der Beschwerdeführer über ein eigenes Haus verfüge und dessen Ehefrau ebenfalls berufstätig sei. Zu dem Treffen am 8. November 2018 habe der Zeuge T. den Ausdruck einer aus dem Internet heruntergeladenen Vorlage für einen „Schuldschein“ mitgebracht. Der Beschwerdeführer habe den ausgefüllten Schuldschein unterschrieben und von dem Zeugen T. den genannten Geldbetrag erhalten. Hinsichtlich der vereinbarten Sicherheit habe der Beschwerdeführer erklärt, dass er den Fahrzeugbrief des Fahrzeugs seiner Frau auf die Schnelle nicht habe finden können. Der Zeuge T. habe sich stattdessen mit dem Zweitschlüssel des genannten Fahrzeugs als Sicherheit zufriedengegeben, den der Beschwerdeführer an ihn ausgehändigt habe. Es sei schriftlich vereinbart worden, dass die vollständige Rückzahlung des Darlehens bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen sollte. Dies und die Rückzahlungsmodalitäten seien im Schuldschein festgehalten worden, der in den Urteilsgründen in Kopie abgedruckt ist. Nach dem Erhalt des Darlehens habe der Beschwerdeführer den genannten Frontlader, wie vorgesehen, für 25.000,00 Euro erworben und diesen dann für 33.000,00 Euro weiterverkauft. Als Verkäufer des Frontladers habe der Vertrag neben dem Beschwerdeführer auch den Zeugen T. genannt, obgleich dieser nie an diesem Geschäft beteiligt gewesen sei. Zum Tatgeschehen stellte das Landgericht weiter fest, dass sich der Beschwerdeführer „spätestens in dem Moment, als sich der Zeuge mit dem als Sicherheit wertlosen Zweitschlüssel zufrieden gab“, entschlossen habe, entgegen der von ihm eingegangenen Verpflichtung dem Zeugen das Geld nicht zurückzuzahlen, sondern es für sich zu behalten, um seinen Gewinn aus dem anstehenden Geschäft mit dem Frontlader zu maximieren. Zu einer Rückzahlung der 15.000,00 Euro sei es dementsprechend bis heute nicht gekommen. Vielmehr habe der Beschwerdeführer den Zeugen T. auf dessen Kurznachrichten und Telefonate hin immer wieder getröstet und vereinbarte Treffen zur Geldübergabe kurzfristig abgesagt, sodass der Zeuge am 19. Februar 2019 bei der Polizei Anzeige gegen ihn erstattet habe. Der Zeuge T. sei aktuell weiterhin im Besitz des Schuldscheins und des Zweitschlüssels des Autos der Ehefrau des Beschwerdeführers; einen Zivilprozess auf Rückzahlung des Geldes habe der Zeuge T. gegen den Beschwerdeführer bislang nicht geführt.

- 5 Zum Nachtatgeschehen führte das Landgericht in seinem Urteil aus, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschuldigtenvernehmung am 11. April 2019 den Erhalt des Geldes von dem Zeugen T. bestätigt und zugleich erklärt habe, dass er das Geld

dem Zeugen T. bei zwei Treffen in bar zurückgezahlt habe. Insgesamt habe er 16.800,00 Euro in zwei Teilzahlungen in Höhe von 6.800,00 Euro und 10.000,00 Euro geleistet. Ausweislich eines Vermerks der die Vernehmung durchführenden Kriminalhauptkommissarin habe der Beschwerdeführer den Zeugen T. angerufen und gefragt, warum dieser behauptete, er habe kein Geld erhalten. Der Zeuge T. habe daraufhin gefragt, wann er die Restsumme in Höhe von 12.500,00 Euro erhalten. Mit seiner Frage habe er den Beschwerdeführer, der ihm in einem der ausweichenden Telefonate einmal eine Teilzahlung von 2.500,00 Euro angekündigt habe, „aus der Reserve locken“ wollen; tatsächlich habe er zu diesem Zeitpunkt noch gar kein Geld von dem Beschwerdeführer erhalten gehabt.

- 6 Seine Feststellungen gründete das Landgericht insbesondere auf die Einlassungen des Beschwerdeführers zur Sache, den im Wege des Vorhalts eingeführten Inhalt seiner Beschuldigtenvernehmung vom 11. April 2019 und des vorgenannten Vermerks sowie auf die Aussagen der uneidlich vernommenen Zeugen, darunter die Aussage des Zeugen T. Zum Ergebnis der Hauptverhandlung und der weiteren Beweiserhebung führte das Landgericht weiter aus, dass der Beschwerdeführer nach eigenem Bekunden Geld für das Geschäft mit dem Frontlader benötigt habe. Durch eigene Mittel und Abhebungen von den Sparbüchern seiner Kinder habe er 10.000,00 Euro zusammen bekommen. Er habe den Zeugen T. in Form des Darlehens an dem Geschäft mit dem Frontlader beteiligt, wobei dieser auch am Gewinn habe beteiligt werden sollen. Bei der Übergabe des Fahrzeugs an den - zwischenzeitlich verstorbenen - Käufer sei der Zeuge T. dabei gewesen. Zum Kern des Betrugsvorwurfs, nämlich der nicht erfolgten Rückzahlung des Geldes, habe sich der Beschwerdeführer dahingehend eingelassen, dass er dem Zeugen T. bei zwei persönlichen Treffen insgesamt 15.800,00 Euro in bar und ein Mobiltelefon der Marke Huawei zur Tilgung des Darlehens sowie als Gewinnbeteiligung übergeben habe, es jedoch versäumt habe, sich die Bezahlung quittieren zu lassen bzw. den Schuldschein vernichten oder übergeben zu lassen. Den Zweitschlüssel zum Fahrzeug seiner Frau habe der Zeuge T. nicht dabei gehabt. Zu den Einzelheiten der beiden Geldübergaben habe der Beschwerdeführer bekundet, dass das erste Treffen ca. am 15. oder 16. Dezember 2018 nahe Güterfelde stattgefunden habe. Er habe dem Zeugen T. 7.800,00 Euro in bar und ein Mobiltelefon übergeben. Das zweite Treffen habe Mitte Januar 2019 auf einem Rastplatz der Autobahn A 10 nahe Glindow stattgefunden. Dort habe er dem Zeugen T. weitere 8.000,00 Euro in bar übergeben. Auf den Vorhalt, warum er sich die Übergabe des Geldes nicht habe quittieren lassen

oder den Schuldschein nach dem zweiten Treffen nicht habe zurückgeben lassen, habe der Beschwerdeführer sich dahingehend eingelassen, dass ihm das nicht so wichtig erschienen sei; er sei zu naiv gewesen und habe dem Zeugen T. leichtsinnig vertraut. Auf den Vorhalt, dass er in seiner ersten Beschuldigtenvernehmung geschildert habe, dass er dem Zeugen T. im Sterncenter in Potsdam 10.000,00 Euro in bar und beim Treffen davor 6.800,00 Euro übergeben habe, habe der Beschwerdeführer zunächst ungläubig reagiert. Auf weiteren nachdrücklichen Vorhalt habe der Beschwerdeführer erklärt, dass er sich tatsächlich einmal mit dem Zeugen T. im Sterncenter getroffen habe, aber nicht zu einer Geldübergabe. Dies müsse er in seiner Aufregung bei der Beschuldigtenvernehmung durcheinandergebracht haben. Auch die Summendifferenz könne er sich nur so erklären. Den Ausführungen des Beschwerdeführers zum An- und Weiterverkauf des Frontladers habe das Gericht nur in Teilen folgen können.

- 7 Andere Zeugen hätten die Anbahnung des Geschäfts und dessen Abwicklung sowie die Auslieferung des Frontladers bestätigt. Diese Zeugen hätten erklärt, dass ihnen der Zeuge T. nicht bekannt, dieser bei den Treffen mit dem Beschwerdeführer nicht anwesend und von ihm als Geschäftsbeteiligten nie die Rede gewesen sei. Der Zeuge T. habe seine Beteiligung an dem Frontlader-Geschäft glaubhaft und in sich schlüssig verneint. Mit Ausnahme des Umstands, dass sein Name in der Vertragsurkunde genannt werde, habe es auch keine Anhaltspunkte für eine solche Beteiligung gegeben. Die Darstellung des Beschwerdeführers, der Zeuge T. sei bei der Übergabe des Frontladers an den Käufer dabei gewesen, werde ebenfalls durch dessen glaubhafte Aussage widerlegt. Der Käufer des Frontladers sei verstorben; weitere Zeugen hätten nicht benannt werden können. Trotz des von ihm selbst im Verlauf des Strafprozesses geschilderten engen Zusammenhangs zwischen dem Darlehen des Zeugen T. und dem Geschäft mit dem Frontlader habe der Beschwerdeführer diesen Vorgang in seiner ersten Beschuldigtenvernehmung am 11. April 2019 nicht erwähnt. Nachdem er hierauf angesprochen zunächst behauptet habe, das sehr wohl getan zu haben, habe er auf erneuten Vorhalt letztlich keine Erklärung anbieten können. Die diese Vernehmung durchführende Kriminalhauptkommissarin habe aus eigener Erinnerung keine inhaltlichen Angaben zur Sache mehr machen können, jedoch auf Vorhalt des Vermerks vom 11. April 2019 dessen Anfertigung und Unterzeichnung bestätigt. Der Zeuge T. habe in seiner Aussage bestätigt, dass der Beschwerdeführer und er selbst Arbeitskollegen gewesen seien und sie telefonischen Kontakt gehalten hätten, nachdem der Zeuge den Arbeitgeber gewechselt habe. Der

gemeinsame Erwerb eines Frontladers oder die Aufteilung des Gewinns aus dieser Veräußerung sei zwischen ihnen nicht vereinbart worden. Der Beschwerdeführer habe lediglich erwähnt, dass er den Frontlader für sein Grundstück benötige. Da er den Beschwerdeführer und dessen geordnete Verhältnisse gekannt habe, sei er von einer Rückzahlung des Darlehens ausgegangen. Er habe sich deshalb auch auf die Sache mit dem Zweitschlüssel eingelassen, obgleich ihm diese etwas seltsam vorgekommen sei. Es habe keinerlei Treffen gegeben, an denen er Geld von dem Beschwerdeführer erhalten habe. Der Erhalt eines Mobiltelefons von dem Beschwerdeführer sei in einem anderen Zusammenhang erfolgt. Der Anruf des Beschwerdeführers am 11. April 2019 habe ihn überrascht; er habe sich gedacht, dass er den Beschwerdeführer, der bisher immer ausweichend reagiert habe und vereinbarte Treffen zur Rückzahlung des Geldes mehrfach kurzfristig abgesagt habe, aus der Reserve locken könne, wenn er ihn nach einer Restsumme statt dem ganzen Betrag fragen würde. Auf 12.500,00 Euro als Restsumme sei er gekommen, weil der Beschwerdeführer ihm einmal einen Betrag von 2.500,00 Euro als Zahlung angekündigt habe.

- 8 Zusammenfassend sah das Landgericht keinen Anlass, an der Glaubwürdigkeit des Zeugen T. zu zweifeln. Dessen Aussagen bewertete es als glaubhaft, da der Zeuge sie ohne Belastungstendenz getätigt und vermeintliche Widersprüche aufgeklärt habe. Dass der Zeuge T. seine Forderung bislang nicht zivilrechtlich eingeklagt habe, erachtete das Landgericht als nachvollziehbar; angesichts des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers sei es verständlich, dass der Zeuge zunächst den Ausgang des Strafverfahrens abwarten und vorerst noch kein Geld in einen Zivilprozess investieren wolle.
- 9 Demgegenüber stünden die Einlassungen des Angeklagten in großem Umfang in scharfem Kontrast. Sie seien gerade in Bezug auf die angebliche Darlehensrückzahlung lebensfremd und nicht nachvollziehbar. Selbst für einen unterdurchschnittlich geschäftserfahrenen Menschen sei es sehr ungewöhnlich, sich die Rückzahlung hoher Geldbeträge nicht quittieren zu lassen und sich einen Schuldschein für bezahlte Schulden nicht zurückgeben zu lassen. Der Beschwerdeführer sei jedoch in verantwortungsvoller Position bei einer großen Gabelstaplerfirma tätig. Eine nachvollziehbare Erklärung für sein von ihm geschildertes Verhalten sei der Beschwerdeführer auf mehrfache Nachfrage schuldig geblieben. Das Gericht sei zu der Überzeugung gelangt, dass es die von ihm behauptete Rückzahlung nie gegeben habe. Auch das

übrige Einlassungsverhalten des Beschwerdeführers - insbesondere die sehr auffälligen Unterschiede zwischen dem Inhalt seiner ersten Beschuldigtenvernehmung und seiner Einlassung vor der Berufungskammer bezüglich der Geldübergaben - spreche gegen die Richtigkeit seiner Angaben. Auf zahlreiche Vorhalte habe der Beschwerdeführer ausweichend, auf nachdrückliche Vorhalte schließlich ratlos reagiert oder er habe bei angeblichen Verwechslungen in seiner Erinnerung Halt gesucht.

- 10 Auf dieser Grundlage gelangte das Landgericht Potsdam in seinem Urteil zu dem Schluss, dass sich der Beschwerdeführer durch sein Verhalten des Betrugs gem. § 263 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) zum Nachteil des Zeugen T. schuldig gemacht habe.
- 11 3. Gegen dieses Urteil legte der Verteidiger des Beschwerdeführers Revision ein, mit der er eine Verletzung sachlichen und förmlichen Rechts rügte.
- 12 Mit der Sachrüge machte er geltend, dass sich sowohl die materielle Rechtsanwendung als auch die Beweiswürdigung des Landgerichts als rechtsfehlerhaft erwiesen. So stelle es eine Verletzung des § 16 Abs. 1 StGB dar, dass die Feststellungen des Landgerichts zu Vorsatz und Tathandlung auseinanderfielen. Soweit es darauf abgestellt habe, dass der Beschwerdeführer „spätestens in dem Moment, als sich der Zeuge mit dem als Sicherheit wertlosen Zweitschlüssel zufriedengab“ von seiner Bereitschaft zur Rückzahlung des Darlehens Abstand genommen habe, habe es einen Vorsatz bezüglich einer fehlenden Rückzahlungsbereitschaft für einen Zeitpunkt festgestellt, zu dem der Darlehensvertrag mit der Übergabe der Darlehensvaluta bereits endgültig zustande gekommen und vollzogen gewesen sei und der Zeuge T. in Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag bereits über sein Vermögen verfügt habe. Im Umkehrschluss habe die Erfüllungsbereitschaft des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des auf die Darlehensgewährung gerichteten Angebots somit noch vorgelegen. In den Urteilsgründen werde auf die Vertragspflicht zur Rückzahlung überdies - nach den Feststellungen zum Vorsatz - in der Vergangenheitsform Bezug genommen („eingegangenen“). Auch die mit § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB unvereinbare Rechtsauffassung des Landgerichts, wonach der „Kern des Betrugsvorwurfs“ in der Nichtrückzahlung des Darlehens liege, lege nahe, dass das Gericht hinsichtlich der revidierten Erfüllungsbereitschaft auf einen nachvertraglichen Zeitpunkt habe abstellen wollen. Damit habe das Landgericht keinen Betrugsvorsatz, sondern einen strafrechtlich unbeachtlichen dolus subsequens (nachfolgender Vorsatz) festgestellt. Die

Beweiserwägungen des Landgerichts verstießen außerdem gegen § 261 Strafprozessordnung (StPO), da sie nicht den Anforderungen genügten, die insbesondere der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung an die Darlegung einer zur Verurteilung führenden Beweiswürdigung formuliert habe, wenn wie hier „Aussage gegen Aussage“ stehe. So sei eine Konstanzanalyse nicht durchgeführt worden und die Urteilsgründe gäben allein die Aussage des Zeugen T. in der Berufungshauptverhandlung wieder. Auch könne die Wertung des Landgerichts, dass der Zeuge T. „vermeintliche Widersprüche nachvollziehbar aufgeklärt“ habe, nicht nachvollzogen werden, da nähere Angaben zum Inhalt dieser Widersprüche fehlten, was als Darstellungsmangel zu werten sei. Ferner sei die Prüfung eines Falschbelastungsmotivs gänzlich unterblieben. Die Grundlagen für seine Wertung, der Zeuge T. habe seine Aussage ohne Belastungstendenz getätigt, habe das Landgericht nicht offengelegt. Soweit das Landgericht die vermeintlich widerlegte Einlassung des Beschwerdeführers zur Rückzahlung des Darlehens als Tatnachweis gewertet habe, habe es auch diese Schlussfolgerung unzureichend begründet.

- 13 Mit der Verfahrensrüge beanstandete der Verteidiger des Beschwerdeführers schließlich eine Aufklärungspflichtverletzung nach § 244 Abs. 2 StPO, da der vorbenannte Schuldschein - entgegen der Darstellung im Urteil - im Hauptverhandlungstermin am 5. April 2022 nicht verlesen, sondern lediglich in Augenschein genommen worden sei, obwohl sich der Kammer die Einführung seines gedanklichen Inhalts hätte aufdrängen müssen. In der Revisionshauptverhandlung beantragte der Beschwerdeführer, das Urteil des Landgerichts Potsdam mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverweisen.
- 14 4. Einen gleichlautenden Antrag stellte auch die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg mit Schriftsatz vom 24. August 2022. Zur Begründung führte sie darin aus, das Rechtsmittel des Beschwerdeführers müsse aufgrund der erhobenen Sachrüge (vorläufigen) Erfolg haben, da die Feststellungen des Landgerichts Potsdam den Schuldspruch wegen Betrugs gemäß § 263 Abs. 1 StGB nicht trügen. Bei einer Verurteilung wegen Betrugs müsse sich aus den Urteilsgründen entnehmen lassen, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags, spätestens aber zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehensbetrags über seinen Erfüllungswillen und der damit konkludent miterklärten Erfüllungsfähigkeit getäuscht und die Zahlung des Geldes erreicht habe. Eine nach diesen Zeitpunkten eintretende

Zahlungsunfähigkeit und/oder Zahlungsunwilligkeit genüge nicht, da der Angeklagte nicht verpflichtet sei, den Vertragspartner über später eintretende Umstände aufzuklären. In den Urteilsgründen werde zum fehlenden Erfüllungswillen lediglich ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer spätestens in dem Zeitpunkt, in dem sich der Zeuge T. mit dem wertlosen Zweitschlüssel zufriedengegeben habe, dazu entschlossen habe, das Geld für sich zu behalten. Dieser vom Gericht festgestellte Wechsel des Rückzahlungswillens sei erst nach Vertragsabschluss und Auszahlung des Geldes am 8. November 2018 eingetreten und habe damit für die Erfüllung des Tatbestandes nicht maßgeblich sein können. Ansonsten habe sich das Gericht in dem Urteil nicht dazu verhalten, ob der Beschwerdeführer bei Vertragsabschluss oder bei der Übergabe des Geldes rückzahlungswillig und/oder fähig gewesen sei.

- 15 5. Das Brandenburgische Oberlandesgericht verwarf die Revision des Beschwerdeführers nach vorausgegangener Revisionshauptverhandlung mit Urteil vom 26. Oktober 2022 als unbegründet.
- 16 a) Die Verfahrensrüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht aus § 244 Abs. 2 StPO sei nicht in der nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlichen Form ausgeführt und deshalb unzulässig.
- 17 b) Die Überprüfung des Urteils auf die Sachrüge habe keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers ergeben.
- 18 Die Beweiswürdigung halte revisionsrechtlicher Überprüfung stand. Der Revision sei zuzugeben, dass in Bezug auf die vom Beschwerdeführer behauptete Rückzahlung des Darlehens eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliege, da andere Beweismittel als die Einlassung des Beschwerdeführers und die dieser widersprechende Aussage des Zeugen T. insoweit nicht zur Verfügung gestanden hätten. Insbesondere lasse der Verbleib der Schuldurkunde bei dem Zeugen nicht zwingend auf eine unterbliebene Rückzahlung schließen. Die Beweiswürdigung genüge jedoch den besonderen Anforderungen, da die Urteilsgründe erkennen ließen, dass das Landgericht alle entscheidungsrelevanten Umstände erkannt, in seine Überlegungen einbezogen und in der Gesamtschau gewürdigt habe. Dies könne nicht allein in einer Bewertung der den Beschwerdeführer belastenden Zeugenaussage bestehen, sondern - gleichwertig dazu - in einer Würdigung der ihn entlastenden Einlassung. Diese habe das Landgericht mit tragfähiger Begründung als inkonstant, widersprüchlich und insgesamt nicht glaubhaft bewertet. In Ansehung dessen habe es einer gleich-

ermaßen detaillierten Auseinandersetzung mit der für glaubhaft befundenen Aussage des Zeugen T. nicht bedurft.

- 19 Die Feststellungen zum subjektiven Tatbestand des Betrugs, namentlich zum Vorsatz des Beschwerdeführers im Tatzeitpunkt, trügen den Schuldspruch. Die Vermögensverfügung des Zeugen T. habe im Abschluss des Darlehensvertrags mit dem Beschwerdeführer und in der Auszahlung des Darlehensbetrags gelegen. Zum Zeitpunkt beider Verfügungen habe der Beschwerdeführer Vorsatz zur Verwirklichung des Betrugstatbestands zum Nachteil des Zeugen T. gehabt. Der zwischen dem Beschwerdeführer und dem Zeugen T. im Sinne des § 488 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zustande gekommene Darlehensvertrag habe die Einigung beinhaltet, dass anstelle des ursprünglich vorgesehenen Kfz-Briefs der Zweitschlüssel des Pkw der Ehefrau des Beschwerdeführers als Sicherheit genügen solle. Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung, die der Beschwerdeführer auf dem Schuldschein unterzeichnet habe, und damit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sei der Beschwerdeführer nach den Feststellungen des Berufungsgerichts entschlossen gewesen, den Darlehensbetrag nicht zurückzuzahlen. Hiergegen spreche auch nicht, dass das Landgericht in der Vergangenheitsform von einer bereits „eingegangenen“ Verpflichtung des Beschwerdeführers spreche. Das korrespondiere mit der Auffassung der Kammer, der „Kern des Betrugsvorwurfs“ liege in der nicht erfolgten Rückzahlung. Stattdessen liege der Kern des Betrugsvorwurfs indessen in der Täuschung des Zeugen T. bei Vertragsschluss darüber, den erhaltenen Betrag zurückzahlen zu wollen. Diese Täuschung habe kausal zur Auszahlung des Darlehensbetrags und damit zu der Vermögensverfügung des Geschädigten geführt. Die Wahl der Zeitform in den Feststellungen sei darauf zurückzuführen, dass die Kammer dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Auszahlung des Darlehensbetrags keine weitere Bedeutung beigemessen habe. Eine entscheidende Relevanz für die Entscheidung könne ihr deshalb nicht zugesprochen werden. Die auf die Sachrüge vorgenommene weitere Überprüfung des angefochtenen Urteils habe Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers nicht ergeben.
- 20 6. Gegen dieses Urteil erhob der Verteidiger des Beschwerdeführers am 16. November 2022 Anhörungsrüge gemäß § 356a StPO.
- 21 Zur Begründung verwies er zunächst auf den in der Revisionsbegründung enthaltenen Einwand, das Landgericht habe die nach seinem Dafürhalten widerlegte Be-

hauptung einer Rückzahlung des Darlehens rechtsfehlerhaft als Nachweis dafür gewertet, dass ein Täuschungsvorsatz des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgelegen habe. Damit habe sich das Brandenburgische Oberlandesgericht nicht befasst und dadurch den Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 52 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) verletzt. Zwar gelte die formelle Begründungspflicht bei letztinstanzlichen Entscheidungen nur in abgeschwächter Form. Diese könnten aber rechtliches Gehör verletzen, wenn besondere Umstände nahelegten, dass das Gericht Vorbringen nicht in seiner rechtlichen Bedeutung erwogen habe. Dieser Fall liege hier vor. Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit dem Revisionsvorbringen, dass das Landgericht im Rahmen der Beweiswürdigung seinen Blick unzulässig auf die Rückzahlungsbehauptung des Beschwerdeführers verengt habe, sei zur Wahrung des rechtlichen Gehörs geboten gewesen.

- 22 Eine weitere Gehörsverletzung liege darin, dass das Revisionsgericht ohne Angabe von Gründen von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen sei, indem es die Auffassung vertreten habe, dass eine Würdigung der entlastenden Einlassung des Angeklagten im Rahmen der gebotenen Gesamtschau einer Bewertung der ihn belastenden Zeugenaussage gleichwertig sei. Zum einen genüge es nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht, lediglich die Einlassung des Angeklagten zu widerlegen. Dies entspreche dem zuvor gerügten, übergangenen Rechtsvortrag. Zum anderen verkehre die genannte Rechtsauffassung des Revisionsgerichts die von ihm selbst zitierte Rechtsprechung zu den Darstellungs- und Erörterungsanforderungen in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen in ihr Gegenteil.
- 23 7. Das Brandenburgische Oberlandesgericht wies die Gehörsrüge mit Beschluss vom 13. Februar 2023 als unbegründet zurück. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liege nicht vor. Der Senat habe in der angefochtenen Entscheidung weder Tatsachen oder Beweisergebnisse zum Nachteil des Beschwerdeführers verwertet, zu denen dieser nicht gehört worden sei, noch habe er zu berücksichtigendes, entscheidungserhebliches Vorbringen des Beschwerdeführers übergangen oder in sonstiger Weise dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Insbesondere habe der Senat die Revisionsbegründung vom 8. Juli 2022, die insgesamt Gegenstand der rechtlichen Erörterung in der Revisionshauptverhandlung gewesen sei, einschließlich des Komplexes um die behauptete Rückzahlung des Darlehens, zur Kenntnis ge-

nommen, in vollem Umfang gewürdigt und bei seiner Entscheidung erwogen, jedoch als nicht durchgreifend erachtet.

II.

- 24 Mit seiner am 23. Februar 2023 bei Gericht eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Oktober 2022. Im Rahmen seines Beschwerdevorbringens rügt er eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 12 Abs. 1 LV sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 LV.
- 25 Im Hinblick auf den gerügten Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 LV führt die Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf bundesverfassungsgerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung aus, dass eine willkürliche Rechtsanwendung anzunehmen sei, wenn sie unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar sei und sich der Schluss aufdränge, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhe. Dabei sei nicht jede Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung per se als willkürlich einzustufen. Bei Abweichungen von dem eindeutigen Wortlaut oder der höchstrichterlichen Auslegung einer Norm sei es aber verfassungsrechtlich geboten, dass das Gericht dies begründe und dabei erkennen lasse, dass es sich mit der Rechtslage eingehend auseinandergesetzt habe. Diesen Vorgaben genüge die angegriffene Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts nicht, die hinsichtlich ihrer Auseinandersetzung mit der tatrichterlichen Beweiswürdigung der Vorinstanz unter zwei Gesichtspunkten und hinsichtlich der Subsumtion unter den Betrugsvorsatz in einem entscheidenden Punkt auf sachfremden Erwägungen beruhe.
- 26 In seiner Bewertung der Beweiswürdigung des Landgerichts sei das Oberlandesgericht zum einen ohne Begründung von den besonderen Anforderungen abgewichen, die der Bundesgerichtshof diesbezüglich für Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen aufgestellt habe, obgleich das Oberlandesgericht das Vorliegen einer solchen Konstellation selbst bejaht habe. Diese besonderen Anforderungen besagten, dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten beeinflussen könnten, erkannt, in seine Überlegungen einbezogen und in einer Gesamtschau gewürdigt haben müsse. Erforderlich sei insbesondere eine besonders sorgfältige Inhaltsanalyse der Belastungsangaben. Um dem Revisionsgericht die sachlich-rechtliche Prüfung zu ermöglichen, müsse das

Tatgericht ferner den entscheidenden Teil der Aussage des einzigen Belastungszeugen in Form einer geschlossenen Darstellung in den Urteilsgründen wiedergeben, wobei auch vorangegangene, frühere Aussagen des Zeugen, einschließlich solcher im Ermittlungsverfahren, einzubeziehen seien. Nur mit der Wiedergabe dieser Aussagen lasse sich für das Revisionsgericht überprüfen, ob das Tatgericht eine fachgerechte Konsistenzanalyse und Gewichtung vorgenommen habe. Diese höchstrichterlichen Kontrollkriterien habe das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung nicht eingehalten, ohne dies zu begründen. Zwar habe es darauf hingewiesen, dass die Urteilsgründe eine Gesamtschau der entscheidungsrelevanten Umstände erkennen lassen müssten; die weiteren Voraussetzungen (Inhaltsanalyse, Entstehungsgeschichte, Konstanzanalyse, Motivanalyse, Darstellung der verschiedenen Aussagen im Urteil) habe es aber unerwähnt gelassen. Die fehlende Konstanzanalyse der Aussage des Zeugen T. habe es ebenso unbeanstandet gelassen wie die fehlende Wiedergabe von dessen früheren Aussagen und die mangelnde Auseinandersetzung mit den Motiven des Belastungszeugen durch das Landgericht. Die Auffassung des Oberlandesgerichts, dass die tragfähig begründete Würdigung der Einlassung des Angeklagten als unglaubhaft eine gleichermaßen detaillierte Auseinandersetzung mit der Belastungsaussage entbehrlich mache, verkehre die erhöhten Anforderungen an die Beweiswürdigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen in ihr Gegenteil. Die mangelnde Glaubhaftigkeit der Einlassung des Angeklagten sei nicht gleichbedeutend mit dem Tatnachweis. Bei unsicherer Beweislage folge aus § 244 Abs. 2 StPO i.V.m. mit der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention eine gesteigerte Aufklärungspflicht. Der Verzicht des Oberlandesgerichts auf eine entsprechende Kontrolle der Beweiswürdigung beruhe auf sachwidrigen Erwägungen und sei willkürlich.

- 27 Rechtlich nicht vertretbar sei auch, dass das Oberlandesgericht die als widerlegt eingestufte Entlastungsbehauptung des Angeklagten als Tatnachweis gewertet habe. Damit sei es ebenfalls von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen. Hiernach könne eine Lüge nur dann als Belastungsindiz dienen, wenn mit rechtsfehlerfreier Begründung dargetan werde, warum im zu entscheidenden Fall eine andere Erklärung ausscheide. Im vorliegenden Fall hätte dies insbesondere die Auseinandersetzung mit der Möglichkeit erfordert, dass die vom Landesgericht angenommene Nichtrückzahlung des Darlehens erst im Fälligkeitszeitpunkt beschlossen worden sei, was zwar vertragswidrig, aber nicht strafbar, sondern ein alltäglicher Inkassofall gewesen wäre.

- 28 Das Oberlandesgericht sei schließlich von dem Wortlaut der § 16 Abs. 1, § 263 Abs. 1 StGB abgewichen, wonach der Betrugsvorsatz im Zeitpunkt der Täuschungshandlung vorliegen müsse. Fragwürdig sei bereits, dass es diesbezüglich auf den Zeitpunkt der Sicherungsabrede abgestellt habe, bei der es sich um ein anderes Rechtsgeschäft als den Darlehensvertrag handele, der nach den konkreten Feststellungen zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen gewesen sei. Auch wenn man von dem Zeitpunkt der revidierten Sicherungsabrede ausgehe, wäre aber von einer dem Vertragsschluss zeitlich nachfolgenden Umkehrung des Rückzahlungswillens auszugehen, da der Beschwerdeführer nach den Feststellungen des Landgerichts „spätestens“ in Reaktion hierauf das Darlehen nicht mehr habe zurückzahlen wollen. Das Oberlandesgericht habe die rechtsirrigte Auffassung des Landgerichts, dass es für einen Betrug allein auf die Erfüllung einer Verbindlichkeit und nicht auf den bei Vertragsschluss vorliegenden Erfüllungswillen ankomme, in der angegriffenen Entscheidung unbeanstandet übernommen. Zu der in den Feststellungen des Landgerichts gebrauchten Vergangenheitsform („eingegangene Verpflichtung“) habe das Oberlandesgericht ausgeführt, dass die Wahl der Zeitform mit der Auffassung der Kammer korrespondiere, dass der Kern des Betrugsvorwurfs in der nicht erfolgten Rückzahlung liege, weshalb sie dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Auszahlung des Darlehensbetrags keine weitere Bedeutung beigemessen habe. Dies offenbare eine in sich widersprüchliche und unter keinem Gesichtspunkt vertretbare Rechtsauffassung, dass dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die schuldentscheidende Frage, wann der Rückzahlungswille umgekehrt worden sei, keine Relevanz zukomme.
- 29 Die gerügte Nichteinhaltung höchstrichterlicher Beweismaßstäbe durch das Oberlandesgericht wertet die Beschwerdeschrift zugleich als Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV. In der Revisionsbegründung sei auf die Anforderungen des Bundesgerichtshofs bezüglich der Beweiswürdigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und der Bewertung von als widerlegt angesehenen Einlassungen hingewiesen worden. Dass das Oberlandesgericht hiervon ohne Begründung abgewichen sei, zeige, dass es sich mit dem Vorbringen der Verteidigung nicht auseinandergesetzt habe.

B.

30 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist zwar teilweise zulässig, im Umfang ihrer Zulässigkeit aber unbegründet.

I.

31 1. Soweit mit der Verfassungsbeschwerde ein Gehörsverstoß gerügt wird, ist sie unzulässig. Das Vorbringen des Beschwerdeführers genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg – VerfGGBbg).

32 1.1 Erforderlich ist danach eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung des geltend gemachten Grundrechts des Beschwerdeführers aufzeigt. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 48 m.w.N., juris). Dazu bedarf es einer umfassenden einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aufarbeitung der Rechtslage. Demnach muss der Beschwerdeführer ausgehend vom Entscheidungsinhalt aufzeigen, worin der Grundrechtsverstoß aus seiner Sicht im Einzelnen liegt (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 48 m.w.N., juris). Der behauptete Grundrechtsverstoß ist in Auseinandersetzung mit den vom Verfassungsgericht entwickelten Maßstäben zu begründen (Beschluss vom 15. März 2024 - VfGBbg 15/21 -, Rn. 9, juris).

33 1.2 Gemessen an diesen Vorgaben hat der Beschwerdeführer seine Rüge einer Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör nicht mit hinreichendem Vortrag untersetzt. Sein Vorbringen legt einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV nicht schlüssig dar.

34 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nur verletzt, wenn die Nichtberücksichtigung eines Vortrags oder Beweisantrags keine Stütze mehr im Prozessrecht findet. Hierzu müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches Vor-

bringen eines Verfahrensbeteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist. Solche Umstände können insbesondere dann vorliegen, wenn das Gericht wesentliche, das Kernvorbringen eines Beteiligten darstellende Tatsachen unberücksichtigt lässt. Dagegen stellt es keinen Verstoß gegen das Gehörgrundrecht nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV dar, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen deshalb nicht eingeht, weil dieser nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich war (Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 72 m.w.N., juris).

- 35 Die Beschwerdeschrift nimmt auf die vorgenannten Maßstäbe Bezug; der Gewährleistungsgehalt des Gehörgrundrechts und die für die Darstellung eines Gehörverstoßes geltenden Anforderungen werden grundsätzlich zutreffend beschrieben. Nicht schlüssig ist jedoch die Rüge des Beschwerdeführers, das Oberlandesgericht habe seinen Vortrag bezüglich der Anforderungen an die Beweiswürdigung bei „Aussage gegen Aussage“ sowie hinsichtlich des Beweiswerts von als widerlegt angesehenen Einlassungen in seiner Revisionsentscheidung nicht in Erwägung gezogen.
- 36 Hier ergibt sich zunächst ein Widerspruch zum Inhalt der Beschwerdeschrift. Darin hat der Beschwerdeführer anerkannt, dass das Oberlandesgericht das Vorliegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ausdrücklich bejaht und zu den maßgeblichen Aspekten des Revisionsvorbringens (Prüfungsmaßstab, erforderliche Prüftiefe bei belastenden Zeugenaussagen) Stellung bezogen habe. Zudem ist dem angefochtenen Urteil ohne Weiteres zu entnehmen, dass das Oberlandesgericht die wesentlichen Einwände des Beschwerdeführers (rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung des Landgerichts, insbesondere: mangelnde Berücksichtigung der besonderen Anforderungen in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, fehlende Darstellung und unzureichende kritische Würdigung belastender Zeugenaussagen, unzulässige Bewertung einer als widerlegt erachteten Einlassung als Tatnachweis) zur Kenntnis genommen, diese jedoch nicht für stichhaltig befunden hat. In den Urteilsgründen hat das Oberlandesgericht hierzu ausgeführt, dass in Bezug auf die von dem Beschwerdeführer behauptete Rückzahlung eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliege, sodass an die Beweiswürdigung besondere Anforderungen zu stellen seien. Die Beweiswürdigung des Landgerichts genüge diesen besonderen Anforderungen, da es erkennbar alle entscheidungserheblichen Umstände in seine Überlegungen

einbezogen und in der Gesamtschau gewürdigt habe. Die vom Landgericht vorgenommene Würdigung der Einlassung des Beschwerdeführers bewertete es als tragfähig; eine gleichermaßen detaillierte Auseinandersetzung mit der Aussage des Zeugen T. sah es daneben nicht als erforderlich an.

- 37 Soweit der Beschwerdeführer einwendet, die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts weiche von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab und lasse damit erkennen, dass es das Vorbringen der Verteidigung bei seiner Entscheidung nicht in Erwägung gezogen habe, rügt er damit im Kern die abweichende rechtliche Beurteilung seines Revisionsvorbringens durch das Oberlandesgericht. Dies ist keine Frage des rechtlichen Gehörs, denn dieses Grundrecht schützt die Verfahrensbeteiligten nicht davor, dass das Gericht ihre Rechtsauffassungen und rechtlichen Beurteilungen nicht teilt und zu einer abweichenden (womöglich auch unzutreffenden) Rechtsauffassung gelangt. Einwände gegen die materiell-rechtliche Wertung eines Gerichts können allein im Rahmen der Rüge eines Verstoßes gegen das Willkürverbot nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV geltend gemacht werden (hierzu nachstehend unter Ziffer 2.).
- 38 Nach alledem bedarf es keiner vertieften Auseinandersetzung damit, dass sich das Beschwerdevorbringen auch nicht mit den Gründen des die Anhörungsrüge zurückweisenden Beschlusses vom 13. Februar 2023 auseinandersetzt. Auf diesen weiteren, zur Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde führenden Begründungsmangel kommt es im Ergebnis nicht an.
- 39 2. Die Verfassungsbeschwerde ist hingegen zulässig, soweit der Beschwerdeführer rügt, das angegriffene Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass sich der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Verfassungsbeschwerde auf Art. 12 Abs. 1 LV und nicht auf Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV als speziellere Gewährleistung des Grundrechts auf Gleichheit vor Gericht in der Ausprägung des Willkürverbots bezogen hat. Maßgeblich ist insoweit nicht, welches Grundrecht der Beschwerdeführer ausdrücklich benennt, sondern welche grundrechtliche Gewährleistung mit der Beschwerdeschrift der Sache nach ersichtlich als verletzt gerügt wird (vgl. Beschluss vom 15. Juni 2017 - VfGBbg 50/16 -, Rn. 15 m.w.N., juris). Der Rechtsweg zu den Fachgerichten ist ausgeschöpft (§ 45 Abs. 2 VerfGGBbg) und die Beschwerdefrist (§ 47 Abs. 1 VerfGGBbg) eingehalten.

II.

- 40 Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie zulässig ist, unbegründet.
- 41 1. Das angefochtene Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Oktober 2022 verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht auf Gleichheit vor Gericht in seiner Ausprägung als Verbot objektiver Willkür (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV).
- 42 1.1 Die Gleichheit vor Gericht gibt einen Anspruch auf die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen durch das Verfassungsgericht auf Willkürfreiheit (Beschluss vom 15. April 2011 - VfGBbg 50/10 -, Rn. 17, juris). Das Verfassungsgericht überprüft gerichtliche Entscheidungen allerdings nur eingeschränkt. Feststellung und Würdigung des Tatbestands, die Auslegung einfachen Rechts und seine Anwendung auf den Einzelfall sind zuvörderst Sache der dafür allgemein zuständigen Fachgerichte und der Nachprüfung durch das Verfassungsgericht solange entzogen, wie nicht Fehler sichtbar werden, die auf ein Übersehen betroffener Grundrechte oder der nicht hinreichenden Berücksichtigung bzw. unrichtigen Anschauung von Bedeutung und Tragweite der Grundrechte beruhen, oder Folge sachfremder und damit objektiv willkürlicher Erwägungen sind (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 11. Dezember 2015 - VfGBbg 77/15 -, Rn. 19 m.w.N., juris). Eine gerichtliche Entscheidung verstößt nicht bereits bei jeder fehlerhaften Anwendung einfachen Rechts gegen das Willkürverbot, sondern erst, wenn sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar und damit schlechthin unhaltbar ist. Sie muss Ausdruck einer objektiv falschen Rechtsanwendung sein, die jeden Auslegungs- und Beurteilungsspielraum außer Acht lässt und ganz und gar unverständlich erscheint. Diese Voraussetzungen liegen unter anderem dann vor, wenn sich ein Gericht mit seiner rechtlichen Beurteilung ohne nachvollziehbare Begründung in Widerspruch zu einer durch Rechtsprechung und Schrifttum geklärten Rechtslage setzt oder das Gericht den Inhalt einer Norm krass missdeutet, so dass sich der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht. Von einer willkürlichen Missdeutung kann dagegen nicht gesprochen werden, wenn sich das Gericht eingehend mit der Rechtslage auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (st. Rspr., Beschlüsse vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 1/23 -, Rn. 91, juris). Auf subjektive Umstände oder ein Verschulden des Gerichts kommt es nicht an (Beschluss vom 12. April 2019 - VfGBbg 25/18 -, Rn. 18 m.w.N., juris).

- 43 1.2 Ausgehend von diesem Maßstab lässt sich ein Verstoß gegen das Willkürverbot durch das angegriffene Urteil nicht feststellen.
- 44 Dies gilt zunächst, soweit der Beschwerdeführer rügt, das Oberlandesgericht sei willkürlich von dem Wortlaut der § 16 Abs. 1, § 263 Abs. 1 StGB abgewichen, wonach der Betrugsvorsatz im Zeitpunkt der Täuschungshandlung vorliegen müsse.
- 45 Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Oberlandesgericht habe die rechtsirrige Auffassung des Landgerichts, dass es für einen Betrug allein auf die Erfüllung einer Verbindlichkeit und nicht auf den bei Vertragsschluss vorliegenden Erfüllungswillen ankomme, in der angegriffenen Entscheidung unbeanstandet übernommen, ist dies schon nicht schlüssig. Tatsächlich hat das Oberlandesgericht in der angegriffenen Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kern des Betrugsvorwurfs nicht in der nicht erfolgten Rückzahlung liege, sondern in der Täuschung des Zeugen T. bei Vertragsschluss darüber, den erhaltenen Betrag zurückzahlen zu wollen; sie habe zur Auszahlung des Darlehensbetrags geführt. Damit hat es hinreichend ausgedrückt, dass es auf die vom Vorsatz getragene Täuschungshandlung und die hierdurch kausal veranlasste Vermögensverfügung ankommt. Dies steht im Einklang mit den Voraussetzungen nach § 263 Abs. 1 StGB. Dessen objektiver Tatbestand erfordert eine Täuschung über Tatsachen, die auf Opferseite eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung auslöst, die ihrerseits zu einem Vermögensschaden führt, sowie einen Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Irrtum und zwischen Irrtum und Vermögensverfügung bzw. Vermögensschaden (BGH, Urteil vom 15. März 2018 - 4 StR 425/17 -, Rn. 12 m.w.N., juris). In subjektiver Hinsicht muss Betrugsvorsatz bei jeder kausalen Täuschungshandlung vorliegen (Saliger, in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, § 263 StGB Rn. 238; Kubiciel/Tiedemann, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2025, § 263 StGB Rn. 247). Von diesen materiell-rechtlichen Anforderungen ist das Oberlandesgericht ersichtlich ausgegangen.
- 46 Dass das Oberlandesgericht einen revisiblen Rechtsanwendungsfehler des Landgerichts verneint hat, lässt ebenfalls keine Willkür erkennen. In seinen Urteilsgründen hat es ausgeführt, der Beschwerdeführer sei nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zum Zeitpunkt der Vereinbarung, dass der Zweitschlüssel als Sicherheit genügen solle, und damit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entschlossen gewesen, den Darlehensbetrag nicht zurückzuzahlen. Den Vertragsschluss hat das

Oberlandesgericht dabei als einheitlichen Vorgang aufgefasst, der die Sicherungsabrede mitumfasste und der Hingabe des Darlehensbetrags zeitlich vorgelagert war. Diese Sichtweise lässt sich auf den Schuldschein stützen, der sowohl das Darlehen und dessen Rückzahlungsmodalitäten als auch die vereinbarte Sicherheit ausweist. Die Wertung, dass die tatgerichtlichen Feststellungen zum subjektiven Betrugstatbestand den Schuldausspruch tragen, ist auf dieser Grundlage vertretbar, nicht sachfremd und somit verfassungsrechtlich unbedenklich.

- 47 Der Einwand des Beschwerdeführers, auch bei einem Abstellen auf den Zeitpunkt der Sicherungsabrede sei von einer dem Vertragsschluss nachfolgenden Umkehrung des Rückzahlungswillens auszugehen, greift nicht durch. Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass es sich bei dem Darlehensvertrag nach § 488 BGB und der Abrede über die Sicherheit um zwei rechtlich getrennte Rechtsgeschäfte handelt (Josten, in: Josten, KreditVertrR, 2. Aufl. 2017, Rn. 151). Dies schließt eine Verbindung dieser beiden Abreden in einer Vereinbarung indessen nicht aus. Selbst wenn die Annahme des Oberlandesgerichts, dass der Darlehensvertrag auch die Sicherungsabrede umfasst habe, als rechtlich unzutreffend oder zumindest ungenau zu erachten wäre, ließe dies seine Würdigung jedenfalls nicht als willkürlich erscheinen. Für die vom Beschwerdeführer behauptete zeitliche Abfolge, wonach die Darlehensvereinbarung der Vereinbarung über den Zweitschlüssel als Sicherheit zeitlich vorgelagert gewesen sei, finden sich keine Nachweise; nach dem beide Vereinbarungen ausweisenden Schuldschein liegt eine solche zeitliche Aufspaltung eher fern.
- 48 Ungeachtet dessen führte es zu keiner anderen verfassungsrechtlichen Beurteilung, wenn die Annahme zuträfe, dass eine Darlehensverpflichtung bereits bestanden habe, als die Sicherungsabrede zustande gekommen sei. Auch dies legt - entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers - nicht notwendig die Schlussfolgerung nahe, die Täuschungshandlung und der Betrugsvorsatz seien auseinandergefallen. Maßgeblich ist allein, dass der Vorsatz im Zeitpunkt der zum Taterfolg führenden Handlung vorliegt, hier also zum Zeitpunkt einer kausal zur Hingabe des Darlehens führenden Täuschungshandlung. Von einem rechtlich irrelevanten *dolus subsequens* ist auszugehen, wenn der Vorsatz erst zu einem Zeitpunkt gefasst wird, zu dem keine erfolgsversprechende Handlungsmöglichkeit mehr besteht (vgl. BGH, Urteil vom 1. März 2018 - 4 StR 399/17 -, Rn. 13, juris). Da die Einigung darüber, dass der Zweitschlüssel zum Fahrzeug der Ehefrau des Zeugen T. als Sicherheit akzeptiert wird, nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts maßgeblich dazu bei-

getragen hat, dass es tatsächlich zur Auszahlung des Darlehensbetrages kam, erscheint die Auffassung, dass ein spätestens zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung gefasster Täuschungsvorsatz den subjektiven Betrugstatbestand erfülle, nachvollziehbar, jedenfalls aber nicht unhaltbar, zumal nach den vorgenannten Grundsätzen auch noch spätere Handlungen des Beschwerdeführers (Unterzeichnung des Schuldscheins, Entgegennahme des Geldes) als mögliche Anknüpfungspunkte für eine kausale Täuschung erscheinen.

- 49 Das Vorbringen, die Würdigung der vom Landgericht gebrauchten Vergangenheitsform („eingegangene Verpflichtung“) in dem angegriffenen Urteil lasse erkennen, dass das Oberlandesgericht dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die schuldentscheidende Frage, wann der Rückzahlungswille aufgegeben wurde, keine Bedeutung beigemessen habe, ist nicht plausibel und wird überdies durch die Gründe der angegriffenen Entscheidung widerlegt. Darin hat das Oberlandesgericht ausdrücklich darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer nach den tatrichterlichen Feststellungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mehr zur Rückzahlung bereit gewesen sei und somit vorsätzlich getäuscht habe. Soweit es der unterstellten Wertung des Landgerichts, dass es auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Auszahlung des Darlehensbetrags nicht ankomme, dennoch keine Relevanz für die Entscheidung beigemessen hat, ist dies nach hier zuvor angestellten Erwägungen nachvollziehbar, jedenfalls aber sachlich vertretbar. Danach ist es für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands allein entscheidend, dass der Rückzahlungswille in dem Zeitraum ab Vertragsschluss bis zur Hingabe des Darlehens entfallen ist. Die Urteilsgründe zeigen außerdem, dass sich das Oberlandesgericht mit dem Beschwerdevorbringen und den aufgeworfenen Rechtsfragen eingehend befasst hat, was der Behauptung, seine Rechtsauffassung beruhe auf sachfremden Erwägungen, zusätzlich die Grundlage entzieht.
- 50 2. Die Kontrolle der tatgerichtlichen Beweiswürdigung durch das Oberlandesgericht lässt ebenfalls keinen Verfassungsverstoß erkennen.
- 51 2.1 Prüfungsmaßstab für die hier zu entscheidenden Fragen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strafrichterliche Aufklärungspflicht und Beweiswürdigung ist vornehmlich Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 52 Abs. 4 LV bzw. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Die Grundsätze des fairen Verfahrens haben insoweit Vorrang vor dem aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ableitbaren Willkür-

verbot, da sie die stärkere sachliche Beziehung zu dem zu prüfenden Sachverhalt haben

Nach den Grundsätzen des fairen Verfahrens darf die Freiheit der Person nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden. Solche Gewährleistungen sehen die Strafprozessordnung und die auf ihrer Grundlage entwickelte Rechtsprechung unter anderem in Form der bei der Wahrheitsfindung des Gerichts zu beachtenden Beweisregeln vor. Verstößt das Tatgericht in willkürlicher Weise gegen solche Regeln, kann dies die Revision gegen das Urteil begründen und auch einen Verfassungsverstoß darstellen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 30. April 2003 - 2 BvR 2045/02 -, Rn. 32 ff. m.w.N., und vom 9. August 2007 - 2 BvR 1522/07 -, Rn. 5 m.w.N., juris).

- 52 Nach den hierzu in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Maßstäben stellt allerdings nicht jeder Verstoß gegen § 244 Abs. 2 oder § 261 StPO eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts dar. Voraussetzung ist vielmehr, dass sich die Fachgerichte so weit von der Verpflichtung entfernt haben, in Wahrung der Unschuldsvermutung bei jeder als Täter in Betracht kommenden Person auch die Gründe, die gegen eine mögliche strafbare Handlung sprechen, wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen, dass der rationale Charakter der Entscheidung verloren gegangen scheint und sie keine tragfähige Grundlage mehr für die mit einem Schuldspruch einhergehende Strafe sein kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. August 2020 - 2 BvR 1985/19 -, Rn. 27 m.w.N., juris).
- 53 2.2 Ausgehend von diesen Maßstäben, die auch für das nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 52 Abs. 4 LV gewährleistete Grundrecht auf ein faires Verfahren gelten, lässt sich eine Verletzung dieses Rechts des Beschwerdeführers durch die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht feststellen.
- 54 2.2.1 Dies gilt zunächst, soweit der Beschwerdeführer rügt, das Oberlandesgericht sei willkürlich von dem vom Bundesgerichtshof entwickelten Kriterien für die Kontrolle der tatgerichtlichen Beweiswürdigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen abgewichen.
- 55 Entgegen dem Beschwerdevorbringen lässt sich nicht feststellen, dass das Oberlandesgericht von einem unzutreffenden Kontrollmaßstab ausgegangen ist. Vielmehr hat es in seinem Urteil unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bun-

desgerichtshofs ausdrücklich anerkannt, dass eine derartige Konstellation vorliege, die besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung des Tatgerichts stelle.

- 56 Die Prüfung der tatgerichtlichen Beweiswürdigung in dem angegriffenen Urteil orientiert sich an diesen Anforderungen und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist insbesondere nicht ersichtlich, dass die Fachgerichte die Bedeutung der Unschuldsvermutung verkannt haben könnten.
- 57 Das Landgericht hat sich in seinem Urteil sorgfältig und ausführlich mit den Indizien auseinandergesetzt, die für und gegen eine Rückzahlung des Darlehens sprachen. Dabei ist es insbesondere auf die Widersprüche und Inkonsistenzen in den Einlassungen des Beschwerdeführers eingegangen, die es umfassend dokumentiert, zeitlich eingeordnet und schließlich als insgesamt unglaubhaft gewertet hat. Das Oberlandesgericht beurteilte die vom Landgericht vorgenommene Gesamtschau des Beweisergebnisses als ausreichend; die besonderen Anforderungen an die Beweiswürdigung bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen sah es als erfüllt an. Dass es damit willkürlich auf eine dem Zweifelssatz genügende Kontrolle der tatgerichtlichen Beweiswürdigung verzichtet haben könnte, ist nicht ersichtlich. Der Bundesgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass sich die revisionsgerichtliche Prüfung der Beweiswürdigung allein darauf beschränkt, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies bejaht er in sachlich-rechtlicher Hinsicht, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen die Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr., siehe nur BGH, Urteil vom 1. Februar 2017 - 2 StR 78/16 -, Rn. 20 m.w.N., juris). Entsprechende Rechtsfehler hat das Oberlandesgericht nicht festgestellt; die Begründung des Landgerichts für die fehlende Glaubhaftigkeit der Einlassungen des Beschwerdeführers beurteilte es als tragfähig. Dies deckt sich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach ein Wechsel der Einlassung im Laufe des Verfahrens ein Indiz für die Unrichtigkeit der Einlassung in der Hauptverhandlung sein und ihre Bedeutung für die Beweiswürdigung verringern oder unter Umständen ganz entfallen lassen kann (vgl. BGH, Urteil vom 1. Februar 2017 - 2 StR 78/16 -, Rn. 23 m.w.N., juris). Hiernach erscheint es bereits nach revisionsrechtlichen Maßstäben als vertretbar, dass das Oberlandesgericht eine gleichermaßen detaillierte Auseinandersetzung mit der für glaubhaft befundenen Aussage des Zeugen T. nicht als erforderlich angesehen hat. Zumindest entzieht der Verzicht auf eine solche Auseinandersetzung der Würdigung des Oberlandesgerichts nicht die rationale Grundlage.

- 58 2.2.2 Der Einwand des Beschwerdeführers, aus der als widerlegt eingestuftes Einlassung des Beschwerdeführers habe nicht auf dessen Täterschaft geschlossen werden dürfen, greift ebenfalls nicht durch.
- 59 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zulässig sei, den Schuldspruch allein auf die wissentlich falsche Einlassung des Angeklagten zu stützen. Vielmehr müsse das Tatgericht dartun, warum eine andere Erklärung für die wahrheitswidrigen Angaben ausscheide. Im vorliegenden Fall sei es daher nicht vertretbar, dass das Landgericht eine nähere Auseinandersetzung mit den Aussagen des Belastungszeugen als entbehrlich angesehen und die Täterschaft des Beschwerdeführers allein aus dessen vermeintlich unrichtiger Einlassung geschlossen habe. Vielmehr hätte es sich auch mit der Möglichkeit auseinandersetzen müssen, dass der Beschwerdeführer seinen Tatvorsatz erst zu einem späteren Zeitpunkt, etwa bei Fälligkeit des Darlehens, gefasst habe.
- 60 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nahezulegen. Zwar ist es grundsätzlich zutreffend, dass allein eine widerlegte Einlassung des Angeklagten nicht zur Grundlage ungünstiger Sachverhaltsfeststellungen gemacht werden darf (vgl. BGH, Urteil vom 5. Juli 1995 - 2 StR 137/95 -, Rn. 13, und Beschluss vom 10. Dezember 2014 - 2 StR 375/14 -, Rn. 6, juris; Burhoff/ Schneider/Hirsch in: Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Einlassung des Beschuldigten Rn. 2066). Unabhängig davon, dass die Anforderungen an einen Verfassungsverstoß strenger sind als die revisionsrechtlichen Maßstäbe für eine rechtsfehlerfreie Beweiswürdigung, lässt sich dem tatgerichtlichen Urteil schon nicht entnehmen, dass das Landgericht seine Überzeugung von der Täterschaft des Beschwerdeführers isoliert auf dessen Einlassungen gestützt hätte. Vielmehr hat es eine Gesamtschau aller verfügbarer Beweisindizien vorgenommen und dabei auch die vorliegenden Zeugenaussagen, die in Augenschein genommenen Kopien von Urkunden und den während der Beschuldigtenvernehmung am 11. April 2019 gefertigten Vermerk gewürdigt (vgl. Ziffer IV. des Urteils des Landgerichts).
- 61 Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass die Fachgerichte die Aussage des Belastungszeugen unzureichend gewürdigt hätten, ist bereits unklar, was die geforderte nähere Befassung mit dieser Aussage seiner Auffassung nach ergeben hätte, zumal der Zeuge speziell zu den im Streit stehenden inneren Tatsachen keine Angaben

hätte machen können. Zudem ist es weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zu Gunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat (vgl. BGH, Urteil vom 1. Februar 2017 - 2 StR 78/16 -, Rn. 20 m.w.N., juris). Zuvor wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Verzicht des Landgerichts auf eine gleichermaßen detaillierte Auseinandersetzung mit der Aussage des Belastungszeugen nicht zur Folge hatte, dass es an einer tragfähigen Grundlage für den Schuldspruch fehlte oder der rationale Charakter der Entscheidung damit verloren gegangen wäre. Dass das Oberlandesgericht einen relevanten Rechtsfehler der tatgerichtlichen Beweiswürdigung verneint hat, begründete daher keinen Verfassungsverstoß.

- 62 Etwas anderes folgt schließlich auch nicht aus dem Grundsatz „in dubio pro reo“. Hierbei handelt es sich nicht um eine Beweis-, sondern um eine Entscheidungsregel, die das Gericht erst dann zu befolgen hat, wenn es nach abgeschlossener Beweiswürdigung nicht die volle Überzeugung von der Täterschaft zu gewinnen vermag. Auf einzelne Elemente der Beweiswürdigung ist er grundsätzlich nicht anzuwenden (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 1. Februar 2017 - 2 StR 78/16 -, Rn. 25 m.w.N., juris). Da das Landgericht aufgrund seiner Gesamtschau des Beweisergebnisses bereits hinreichend von der Schuld des Beschwerdeführers überzeugt gewesen ist, war für eine Anwendung des Zweifelssatzes kein Raum.

C.

- 63 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß